

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister
- Fachbereich II Finanzen -

Vorlage - 200/004/2024

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	15.04.2024
Rat der Gemeinde Geeste	25.04.2024

Beschluss über die Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) vom 07.02.2024

öffentlicher Tagesordnungspunkt

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Niedersächsische Landtag hat am 07.02.2024 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, Kommunen (außer großen selbständigen Städten sowie Städten mit Sonderstatus) die Aufstellung der noch fehlenden Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2022 zu erleichtern und auch zum Zwecke der Entlastung der zuständigen Rechnungsprüfungsämter von Prüfungen der entsprechenden Haushaltsjahre abzusehen.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) sowie mit der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (GemHKVO) ist das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) in Niedersachsen verbindlich eingeführt worden. Mit diesem Gesetz ist die Verpflichtung verbunden worden, dass jede Kommune spätestens ab dem Haushaltsjahr 2012 ihren kameralen Haushalt auf einen betriebswirtschaftlich orientierten Haushalt im Rechnungsstil der doppelten Buchführung umstellt. Diese Umstellung wurde bei der Gemeinde Geeste mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 vollzogen, so dass ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung besteht, neben einer Ergebnis- und Finanzrechnung, auch eine jährliche Bilanz aufzustellen. Nach erfolgter Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland (RPA) im Zeitraum vom 03.03.2015 bis 29.05.2015 und Erstellung des Prüfungsberichtes mit Datum vom 18.10.2016, wurde durch den Rat der Gemeinde Geeste am 27.10.2016 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Geeste mit einem Bilanzvolumen von 36.763.946,52 Euro beschlossen.

Zudem erfolgte nach Prüfung durch das RPA in der Zeit vom 21.09. bis 17.12.2020 und Einräumung der Möglichkeit zur Korrektur und Aktualisierung (Standardvorgehensweise des RPA bei allen Kommunen für die ersten beiden doppischen Haushaltsjahren) die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten am 13.04.2021. Die Beschlussfassung über die Fest-

stellung des Jahresabschlusses 2012 mit zeitgleichen Beschluss der Zuführung des nach Abdeckung des letzten kamerale Fehlbetrages (212.166,46 Euro) erzielten Jahresüberschusses von 803.212,94 Euro in die Überschussrücklage erfolgte durch den Gemeinderat am 01.07.2021.

Des Weiteren stellte der Rat der Gemeinde Geeste nach Prüfung durch das RPA im Zeitraum vom 24.02. bis zum 22.09.2022 (mit Unterbrechungen) in seiner Sitzung am 27.10.2022 das Jahresergebnis 2013 fest und beschloss die Zuführung der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses (247.881,66 Euro) und des außerordentlichen Ergebnisses (65.864,91 Euro) in die Überschussrücklage.

Wie bei der Gemeinde Geeste ist auch bei vielen weiteren niedersächsischen Kommunen die Fertigstellung von prüffähigen Jahresabschlüssen in erheblichem Verzug. Der Gesetzgeber ist nach einer entsprechenden Datenerhebung im Frühjahr 2021 bei Hinzuziehung der kommunalen Spitzenverbände dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es den Kommunen ohne Erleichterungen nach Auffassung sowohl der ministeriellen als auch der kommunalen Ebene nicht gelingen wird, kurz bzw. mittelfristig alle fehlenden Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und zu prüfen.

Eine gesetzeskonforme, fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ist zukünftig auch für die Erstellung der „Statistik zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst“ von zunehmender Bedeutung. Aufgrund der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes eingeführten Meldepflicht der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 ist es dringend notwendig, dass den niedersächsischen Kommunen ihre aktuellen Jahresabschlüsse vorliegen. Aus diesem Grund wurden neben den angedachten Erleichterungen auch Sanktionsregelungen normiert.

Nachfolgende Erleichterungen sind bis einschließlich des Haushaltsjahres 2022 möglich:

- Verzicht auf die Erstellung des umfangreichen Anhangs nach § 128 Absatz 2 Nr. 4 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Verzicht auf Teilergebnisrechnungen nach § 52 Absatz 3 KomHKVO und Finanzrechnungen für die Teilhaushalte nach § 53 Absatz 3 KomHKVO
- Übergangsregelung für Jahresabschlussprüfungen (Verzicht auf die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG)

Mit dem NBKAG ist zudem die bisher im § 179 Absatz 1 NKomVG verortete Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabschlüsse mit den Übergangsregelungen zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen zusammengeführt worden. Mit Beschluss vom 27.01.2022 hat der Rat der Gemeinde Geeste bereits von der mit der Novelle des NKomVG vom 13.10.2021 eröffneten Möglichkeit auf die Aufstellung von Gesamtabschlüssen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020 sowie auf die dem Konsolidierungsbericht beizufügende Kapitalflussrechnung bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 zu verzichten, Gebrauch gemacht (Vorlage 200/026/2021).

Entsprechend § 1 Nr. 3 NBKAG hat die Gemeinde mit Vorlage der Haushaltssatzung 2025 der Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Emsland) einen Zeitplan vorzulegen, aus der sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse über die noch fehlenden Jahresabschlüsse 2014-2022 gefasst werden sollen. Verwaltungsseitig ist vorgesehen, die (vereinfachten) Jahresabschlüsse in einem jeweiligen 3-Jahres Block (2014-2016 bis spätestens Ende 2024, 2017-2019 bis spätestens Ende September 2025 und 2020-2022 bis spätestens Ende Juni 2026) zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Nach § 1 Absatz 4 NBKAG dürfen die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028-2031 der Kommunalaufsichtsbehörde abweichend von § 114 Absatz 1 Satz 2 NKomVG erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse der Vertretung (Gemeinderat) über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Absatz 1 Satz 3 NKomVG für das vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. Dieses bedeutet, dass beispielsweise der vollständige und durch

das RPA geprüfte Jahresabschluss 2024 vor Vorlage der Haushaltssatzung 2028 beschlossen sein **muss**. Ziel der Verwaltung ist es daher, den Jahresabschluss 2023 bis spätestens Ende März 2027 und den Jahresabschluss 2024 bis Ende des Jahres 2027 durch den Rat beschließen zu lassen. Sämtliche Abschlüsse sind noch mit der abgängigen Software des Anbieters „MPS“ zu erstellen, so dass für diesen Zeitraum eine entsprechende Softwarepflege notwendig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Wegfall der Prüfungspflicht fallen keine Rechnungsprüfungsgebühren des Landkreises Emsland für die Haushaltsjahre 2014-2022 an. Die hierfür bereits gebildeten bzw. zu bildenden Rückstellungen in einer Größenordnung von zusammen 86.400 Euro könnten als außerordentlicher Ertrag des Haushaltsjahres 2024 verbucht werden. Bis zur Fertigstellung, Prüfung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 ist die (alte) Finanzsoftware MPS zu warten und pflegen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Geeste macht von den Ermächtigungen des § 1 des niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für die Jahresabschlüsse 2014 bis einschließlich 2022 wie folgt Gebrauch:

- a) Verzicht auf die Erstellung des Anhangs nach § 128 Absatz 2 Nr. 4 NKomVG
- b) Verzicht auf die Erstellung der Teilergebnisrechnungen nach § 52 Absatz 3 der KomHKVO und der Finanzrechnungen für die Teilfinanzhaushalte nach § 53 Absatz 3 KomHKVO
- c) Abweichung von § 155 Abs. 1 NKomVG in der Form, dass in den Haushaltsjahren 2014 bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörde sind über den Beschluss unverzüglich zu unterrichten.